

**(13) Ausschuss für Gesundheit  
und Soziale Sicherung  
Ausschussdrucksache  
0248(19 B)  
vom 21.06.03**

**15. Wahlperiode**

**Stellungnahme  
des Deutschen Generikaverbandes  
zur Bundestagsanhörung zum Antrag der Fraktionen SPD  
und Bündnis 90/ Die Grünen  
für ein  
Gesundheitssystemmodernisierungsgesetz (GMG)**

**Anhörung Nr. 9**

**u. a. Verstärkte Bekämpfung der Korruption  
im Gesundheitswesen**

Tauting / Berlin, 19. Juni 2003

## **1. Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen**

**Der Deutsche Generikaverband begrüßt die vorgesehene entschiedene Bekämpfung von Korruption, denn Korruption geht zu Lasten der Versicherten, aber auch der korrekt handelnden Leistungserbringer.**

### **1.1 Stärkung der Aufklärung, Beratung und Information:**

Zwar kann davon ausgegangen werden, daß in manchen Fällen Vorsatz besteht, sicher kommt es aber auch zu einer Reihe von Regelverstößen wegen **Unsicherheit und Unwissen** über die Grenzen des Erlaubten bei den am Geschehen Beteiligten.

Neben konsequenter Strafverfolgung in den erst genannten Fällen gehört zur Korruptionsbekämpfung aus unserer Sicht deshalb auch eine genaue und dabei allgemeinverständliche **Aufklärung** über das, was erlaubt ist und das, was nicht erlaubt ist.

#### **Vorschlag des Deutschen Generikaverbandes:**

**Der Deutsche Generikaverband schlägt deshalb vor, sowohl die Korruptionsbekämpfungsstellen nach § 81 a und § 197 a als auch den bzw. die Beauftragte/n zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen nach § 274 a mit dem zusätzlichen Auftrag der Information und Beratung auszustatten.**

Eine Vielzahl von Verstößen zu Lasten der Versicherten und der korrekt handelnden Leistungserbringer ließe sich so verhindern und Prävention, d. h. Vermeidung von Verstößen ist doch sicher besser, als die reine Verfolgung bereits begangener Taten.

## 1.2 Präzisierung des Datenschutzes:

Für den/die Beauftragte/n zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen schlagen wir zu § 274 a (Aufgaben) eine Präzisierung vor:

*In Absatz 3 heißt es „Sie oder er darf die aufbereiteten Informationen einschließlich erforderlicher personenbezogener Daten zur Verfügung stellen.“*

Unklar bleibt, **welche** Informationen **wem** zur Verfügung gestellt werden dürfen. Es kann doch kaum gemeint sein, daß es sich hier um die auch personenbezogenen Informationen handelt, die der/die Beauftragte im Rahmen ihrer / seiner Befugnisse auch von Behörden erhalten hat und es kann doch wohl kaum gemeint sein, daß diese auch der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden dürfen. Absatz 1 und 2 sagen ja bereits, daß sie/er Hinweise und Informationen natürlich sehr wohl an die zuständigen Staatsanwaltschaften und an die Aufsichtsbehörden zu übermitteln hat, die dann geeignete Maßnahmen zu ergreifen haben.

Ob das, worüber Hinweise und Informationen vorliegen, letztendlich eine Ordnungswidrigkeit oder gar eine Straftat darstellt, wird sich dann im weiteren durch die Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden und Aufsichtsbehörden zeigen und im Zweifel erst von einem Gericht entschieden werden müssen. Und auch, wenn klar ist, daß es sich um eine „Tat“ handelt, wird - in dem doch meist komplexen Geschehen - erst später und unter Umständen auch erst von einem Gericht festgestellt werden müssen, wer denn nun der eigentliche „Täter“ ist, den es zu bestrafen gilt. **Es kann doch sicher nicht gemeint sein, daß parallel zu den Ermittlungen und Tätigkeiten von Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden und vor der Feststellung durch ein Gericht bereits Informationen über fragliche Taten, fragliche Täter etc. der Öffentlichkeit genannt werden.** Was würde es einem so an den Pranger Gestellten dann noch

helfen können, wenn ihn z.B. ein Gericht frei spräche oder die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen ihn einstellte?

**Vorschlag des Deutschen Generikaverbandes:**

**So etwas darf es natürlich nicht geben und um so etwas auch von vornherein auszuschließen, schlagen wir vor, den oben zitierten Satz ersatzlos zu streichen.**

## **2. Errichtung eines Zentrums für Qualität in der Medizin**

### **2.1 Marktversagen oder Staatsmedizin?**

**Der Deutsche Generikaverband begrüßt sehr, daß unabhängige Informationen für die Bürger sowie die Fachkreise (Ärzte, Apotheker, etc.) erarbeitet und bereitgestellt werden sollen.**

Im Markt für Arzneimittel besteht ein klares **Marktversagen** durch Unkenntnis bzw. asymmetrische Information. **Märkte können nur funktionieren, wenn beide Marktseiten über ausreichende Informationen über Qualität-, Nutzen- und Preis von Gütern verfügen.** So kann nach einer Behandlung mit einem Arzneimittel natürlich weder der Arzt, noch der Patient wissen, welchen Beitrag genau das einzelne im Rahmen der Therapie eingesetzte Arzneimittel am Behandlungserfolg gehabt hat. Schon gar nicht können beide aber heute wissen, ob die Heilung mit einem anderen Präparat z. B. schneller oder preiswerter eingetreten wäre. Hierzu bedarf es sauberer klinischer Untersuchungen. Zwar gibt es in Fach- und Publikumspressen sowie im Internet eine Vielzahl von Informationen, die aber oft nicht unabhängig, sondern interessengetrieben sind. Die Objektivität und Richtigkeit solcher Informationen kann weder der Arzt, A-

potheker noch der Patient erkennen. Es besteht daher **Marktversagen** bei der Informationsbereitstellung über den Nutzen von Arzneimitteln.

**Bei derartigem Marktversagen ist es auch ökonomisch durchaus sinnvoll, solche Informationen durch den Staat oder durch eine staatlich subventionierte Körperschaft bereitzustellen. Dies ist nicht der Weg in die Staatsmedizin, sondern ein Weg zur Heilung von Marktversagen, der völlig im Einklang steht mit den Erkenntnissen der Wirtschaftswissenschaften** (zur theoretischen Fundierung dieser Aussagen vgl. Fritsch M., Wein T., Ewers H.-J. (1996), Marktversagen und Wirtschaftspolitik: mikroökonomische Grundlagen staatlichen Handelns, 2. Aufl., München, 1996, S. 221 ff.).

**Dafür müssen dann natürlich auch die institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden.**

## **2.2 Besetzung des Kuratoriums ist unvollständig:**

Der Deutsche Generikaverband begrüßt, daß der Gesetzentwurf die **fachliche Unabhängigkeit** des vorgesehenen Instituts einerseits sichert, aber gleichzeitig die **maßgeblichen Verbände** des Gesundheitswesens über die Mitgliedschaft im Kuratorium bei der Aufgabenerfüllung des Zentrums **mit einbezieht**.

Allerdings verwundert doch sehr, daß die pharmazeutische Industrie im Kuratorium nur durch den BPI vertreten werden soll, der die Einrichtung des Zentrums ablehnt. Der Deutsche Generikaverband als Interessenvertretung der Generikahersteller fehlt jedoch – wie auch die Verbände der forschenden Hersteller sowie der Hersteller von Selbstmedikationspräparaten – im Kuratorium. **Gerade das Fehlen des Verbandes der Generikahersteller ist unverständlich, denn jede zweite Verordnung in der GKV ist inzwischen ein Generikum. Die Ge-**

**Generikaindustrie ist der Spezialist in Sachen rationaler Arzneimitteltherapie  
und darf deshalb im Kuratorium nicht fehlen.**